AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 9. August 2007 | 31. Jahrgang / Nr. 32

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

282. Satzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Kiefernweg“ - Erste Änderung vom 25. Juni 2007

283. Satzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 103 „Steinacker Erweiterung“ - Erste Änderung vom 25. Juni 2007

284. Satzung vom 18. Juli 2007 der **Gemeinde Midlum**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Sportplatz“

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

282.

SATZUNG
der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven,
zum Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Kiefernweg“
- Erste Änderung vom 25. Juni 2007

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Langen den Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Kiefernweg“ - Erste Änderung, Ortschaft Sievern, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Langen, den 25. Juni 2007

(L.S.)

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Westlich Kiefernweg“ - Erste Änderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Kiefernweg“ - Erste Änderung in Kraft.

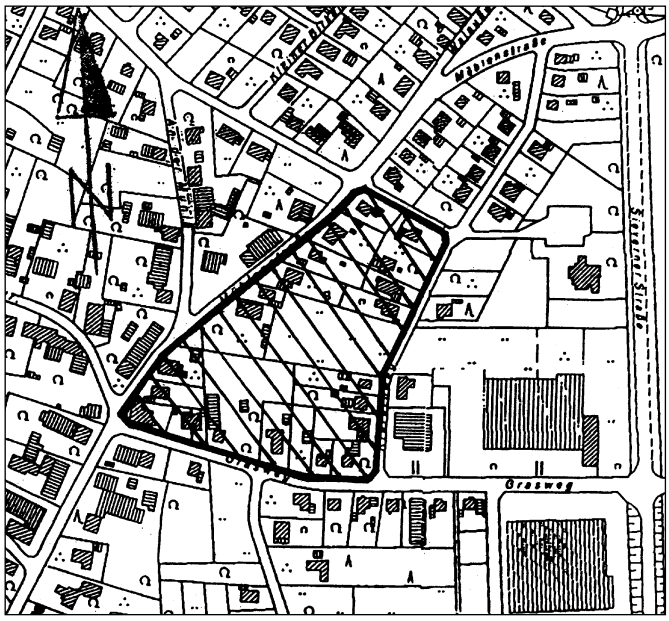

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Langen, den 24. Juli 2007

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

283.

SATZUNG
der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven,
zum Bebauungsplan Nr. 103 „Steinacker Erweiterung“
- Erste Änderung vom 25. Juni 2007

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Langen den Bebauungsplan Nr. 103 „Steinacker - Erweiterung“ - Erste Änderung, Ortschaft Debstedt, bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Langen, den 25. Juni 2007

(L.S.) **Stadt Langen**
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Steinacker - Erweiterung“ - Erste Änderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

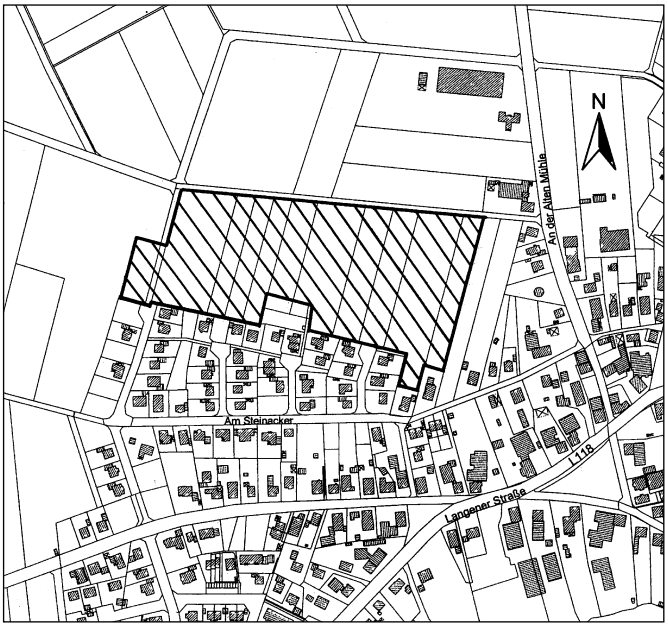

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 „Steinacker - Erweiterung“ - Erste Änderung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Langen, den 24. Juli 2007

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

284.

SATZUNG
vom 18. Juli 2007 der Gemeinde Midlum, Landkreis Cuxhaven,
über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17
„Am Sportplatz“

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Midlum diese Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Sportplatz“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Midlum, den 18. Juli 2007

Gemeinde Midlum
Schewe
(L.S.) Bürgermeister

Die vom Rat der Gemeinde Midlum am 18. Juli 2007 als Satzung beschlossene Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Sportplatz“ bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch keiner Genehmigung.

Der Planbereich der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Sportplatz“ ist auf dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan schwarz durchbrochen umrandet dargestellt (M 1:5.000, verkleinerte Darstellung).

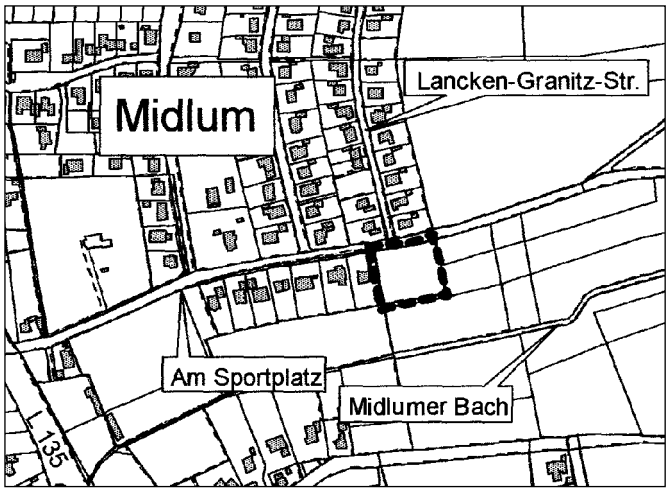

Die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Sportplatz“ kann nebst Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung im Gemeindebüro Midlum, Hinter der Lieth 1a, 27632 Midlum sowie im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 8, 27632 Dorum, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Am Sportplatz“ in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Midlum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Midlum, den 19. Juli 2007

Gemeinde Midlum
Der Bürgermeister
Schewe